schöpft waren, zur Vertheidigung der Republik gegen ihre Feinde. Und den Abgeordneten seiner Partei, aus deren Mitte jetzt kein freundlicher Zuruf, kein Wort der Theilnahme laut wurde, rief er zu: „Wenn Ich kein Geld geschafft hätte, so säßen Sie jetzt nicht auf diesen Bänken".

Dem unbefangenen Beurtheiler wird kaum ein Zweifel bleiben, daß Rouvier vollkommen in der Wahrheit steht mit seiner Behauptung, den ungerechten Mammon zu Parteiz- und Regierungszwecken verwendet zu haben. Der leichte Vorwurf, und nur dieser, ist auch dem Kammerpräsidenten Floquet gemacht worden, mit mehr oder minder verschleierter Andeutung aber noch einer ganzen Anzahl der hervorragenden Politiker der Republik.

Wird man sie Alle zu Verbrechern stempeln? Die gegnerischen Parteien werden es thun, soweit sie die Macht dazu haben. Der weitere Verlauf der Ereignisse wird lehren, in wie weit es ihnen gelingt, diese Macht in die Hände zu bekommen.

Die erneute Verlängerung des am 1. Juli d. J. mit **Rumänien** getroffenen provisorischen Handelsabkommens bis zum 31. Januar 1893 einschließlich ist durch eine am 22. d. M. zu Berlin unterzeichnete Deklaration beurkundet worden, welche in Uebersetzung, wie folgt, lautet:

(Uebersetzung.)

Deklaration.

Die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, erklären im Namen ihrer Regierungen, daß das zwischen Deutschland und Rumänien durch die am 1. Juli/19. Juni 1892 zu Bukarest unterzeichnete Deklaration getroffene Handelsabkommen bis zum 31. Januar 1893 n. St. in Kraft bleiben soll.

Geschehen zu Berlin, den 22. Dezember 1892.

Freiherr v. Marschall. Gika.

Das **Wahlgesetz** dürfte gegenwärtig bereits im Kabinet des Kaisers sein. In demselben ist, so bemerken die „Berl. Pol. Nachr." wie aus den Erklärungen, welche Schon Minister Herrfurth in der letztverflossenen Landtagstagung Namens der Staatsregierung gelegentlich der freisinnigen Interpellation abgegeben hat, an der Grundlage des Dreiklassensystems festgehalten. Ebenso bestätigt sich die Angabe, daß, soweit die Steuerleistung dabei in Betracht kommt, nicht allein die Staatssteuern, sondern auch die kommunalen Steuern berücksichtigt werden sollen. Damit wird einer allzu plutokratischen Entwickelung des Wahlrechts und doppelten Gründen vorgebeugt, einmal, weil bei der vollen Berücksichtigung der auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb zu legenden Gemeindeabgaben der Mittelstand in ungleich höherem Maße zur Geltung gelangt, als wenn allein die Staatssteuern in ihrer jetzigen Gestaltung dem Wahlrecht zu Grunde gelegt werden, und zweitens, weil auf diesem Wege auch die wegen ihrer geringen Einkommen von der Staatssteuer befreiten, aber kommunalsteuerpflichtigen Wahlberechtigten mit dem Vollgenuß ihrer steuerlichen Leistungen bei der Abgrenzung der Klassen in die Waagschale fallen. Mit der Bestimmung, daß die Klasseneintheilung auf die gesammten Staats- und Kommunalsteuern basirt werden soll, erschöpfen sich aber die Bestimmungen des neuen Wahlgesetzes nicht. Insbesondere wird in demselben auch darauf Bedacht genommen, die Ungerechtigkeit zu vermeiden, welche daraus entstehen würde, daß man lediglich die in Form der Steuern abzutragenden Leistungen für öffentliche Zwecke berücksichtigt, aber die in anderer Form für den gleichen Zweck aufgebrachten Leistungen außer Acht läßt. Dies gilt namentlich auch bezüglich der Gutsbezirke, welche die im Gemeindeverbande in Form von Steuern aufgebrachten Leistungen für öffentliche Zwecke wie Wege-, Schul-, Armen- und ähnliche Lasten in anderer Form leisten. Diese würden, wenn ausschließlich die Steuerform für die Berücksichtigung der öffentlichen Leistungen zu Grunde gelegt würde, weniger belastet in ungerechter Weise gegenüber den bei Gemeindeverwaltung angehörigen Wahlberechtigten benachtheiligt werden. Es wird daher in dem Entwurf eines Wahlgesetzes für einen billigen Ausgleich in Bezug auf das Verhältniß der Wahlberechtigung der zu einem gemeinsamen Urwahlbezirk gehörigen Inhaber von Gutsbezirken und den übrigen Wahlberechtigten Bedacht genommen."

Für die Beurtheilung der Lage der **allgemeinen Verhältnisse des Handels und der Industrie** im Deutschen Reich besitzen wir zwei sicherlich untrügliche Maßstäbe: Die Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung und die Einnahmen der Eisenbahnverwaltungen. Nach beiden Richtungen hin ist für den Monat November 1892 eine erfreuliche Steigerung zu konstatiren, die in ziemlich hohem Maße aber nur einer gewissen Seite, sei es aus politischen, sei es aus anderen Motiven vertretenen Auffassung von dem fortgesetzten Rückgang der Erwerbsverhältnisse stellt. Die „Berl. Pol. Nachr." schreiben: „Der uns liegende vorläufige tabellarische Angaben über die November-Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung des Deutschen Reichs, dieselben ergeben pro November 1892 19 916 376 Mark, gegenüber den Einnahmen von 19 069 471 Mark des Vorjahres im Betrage von 19 069 471 Mark ein Mehr von 846 905 ℳ; die Ausgaben stellten sich pro November 1892 auf 19 149 018 ℳ, pro November 1891 auf 18 482 325 ℳ, also um 666 693 ℳ höher; der Nettoüberschuß betrug mithin pro November 1892 767 358 ℳ, pro November 1891 587 146 ℳ, also im November d. J. 180 213 Mark höher als im Vorjahre. Auch die Gestaltung der Einnahmen im Dezember, namentlich aber der Weihnachts-Pakete- und Geldverkehr sind im Fortschreiten begriffen und berechtigen zur Hoffnung, daß die gewerbliche Depression im Weichen begriffen ist. Auch in Bezug auf die Einnahmen der preußischen Eisenbahnverwaltung hat, wie schon bemerkt, der November eine erfreuliche Steigerung ergeben. Die Mehreinnahme der preußischen Eisenbahnen betrug aus dem Personen- und Gepäckverkehr 16 369 125 ℳ (+ 372 548), aus dem Güterverkehr 58 419 519 ℳ (+ 2 807 020), aus den sonstigen Quellen 4 014 390 ℳ (+ 179 871). Insgesammt betrug sonach die Eisenbahneinnahme für den November 1892: 78 803 034 ℳ, das sind 3 359 439 ℳ mehr als im November v. J. Auch bei den übrigen deutschen Eisenbahnen sind die Einnahmen im November gestiegen. Es werden kaumt nur die Schlisse bestätigt, welche man aus der Vermehrung der Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung zu ziehen berechtigt ist."

Das preußische Kultusministerium bereitet eine **Schulausstellung in Chicago** vor. Es sind zu dem Zwecke fast 300 000 ℳ ausgeworfen und es wird eifrig gearbeitet, die verschiedenen Objekte, die eine Vorstellung von den deutschen Schuleinrichtungen gewähren können, zusammenzubringen. Als Vertreter des Kultusministeriums wird, dem „Vernehmen der „N. Pr. Z." nach, der Prof. Dr. Wätzold nach Chicago gehen.

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden **Arzneitaxe** erforderlich gemacht. Außerdem haben die allgemeinen Bestimmungen (Ziffer 4 Seite 6) über Abrundung der Rezeptpreise und die Arbeitspreise für die Herstellung von komprimirten Arzneiformen (Seite 55) zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen und Auslegungen eine andere Fassung erhalten. Luxus-Arzneigefäße dürfen in Zukunft nur unter bestimmten, Seite 69 näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden. Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Der „Hamburg. Korr." schreibt: Der neue Berliner Korrespondent des **„New York Herald"** berichtet, der Kaiser habe sich in Gegenwart des Reichskanzlers und des Chefs des Generalstabes mit einer das Wort sei tacuisses c. umschreibenden Bemerkung sehr abfällig über die Rede des Kriegsministers vom ersten Tage der Militärdebatte ausgesprochen. Nach Informationen an guter Stelle ist die Nachricht rein erfunden.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich erledigte in den Sitzungen vom 19. bis 21. Dezember verschiedene den Ersatz des Wildschadens betreffende Anträge. Die Art. 43 des Entwurfs des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche hat bekanntlich die Regelung des Ersatzes durch Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens der Landesgesetzgebung vorbehalten. Demgegenüber war von verschiedenen Seiten beantragt, die Frage wegen des Wildschadensersatzes als eine dem Privatrecht angehörende Frage in Form Grundlagen reichsgesetzlich zu regeln, daneben aber der Landesgesetzgebung durch einzelne Vorbehalte insoweit Raum zu lassen, als dies durch den Zusammenhang mit Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch Rücksichten auf lokale Verhältnisse geboten oder zweckmäßig erscheine. Nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtpunkte, insbesondere der Frage des Bedürfnisses reichsgesetzlicher Regelung dieser Materie, sowie nach vorläufiger Berathung der eventuell aufzunehmenden einzelnen Vorschriften entschied sich die Mehrheit im Sinne der Anträge dahin, wegen des durch jagdbare Thiere an einem Grundstück oder an den auf dem Grundstücke befindlichen Erzeugnissen angerichteten Schadens (Wildschadens) dem Beschädigten nach folgenden Grundsätzen reichsgesetzlich einen Entschädigungsanspruch zu gewähren. Ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens soll nur stattfinden, wenn der Schaden durch Schwarz-, Roth-, Elch-, Dam- oder Rehwild an oder auf solchen Grundstücken verursacht ist, auf denen das Jagdrecht dem einzelnen Grundeigenthümer überhaupt nicht zusteht oder nach gesetzlicher Vorschrift von der Gesammtheit der einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehörenden Grundeigenthümer oder von dem Jäger eines anliegenden Jagdbezirks ausgeübt wird. Den Grundeigenthümern im Sinne dieser Vorschrift sollen diejenigen gleichgestellt werden, denen ein zeitlich nicht beschränktes erbliches Nutzungsrecht an dem Grundstück zusteht. Die Ersatzpflicht soll denjenigen obliegen, der auf dem beschädigten Grundstücke jagdberechtigt ist. Darf das mit dem Eigenthum verbundene Jagdrecht auf einem Grundstücke wegen der Lage desselben zu einem anderen Grundstücke (Enklaven u. s. w.) nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrechte des Eigenthümers des anderen Grundstücks ausgeübt werden, so ist derjenige ersatzpflichtig, welchem die Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts zusteht oder auf Grund dieser Vorschriften übertragen ist. Sind die Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der Ausübung des mit dem Eigenthum verbundenen Jagdrechts zu einem Jagdbezirke vereinigt, so ist die nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts zu diesem Zwecke bestehende oder gemeinschaftlich von den Eigenthümern zu dem Jagdbezirke gehörenden Grundstücke und, wenn die Ausübung des Jagdrechts der Gemeinde zusteht, diese ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige hatten als Gesammtschuldner, die einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehörenden Grundeigenthümer jedoch, sofern nicht landesgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, nach Verhältniß der Größe der betheiligten Flächen. Einvernehmen bestand, daß durch die jetzige erweiterte Fassung der allgemeinen Vorschrift in § 222 des Entwurfs, wonach wenn bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon abhängt, inwieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder anderen Theil verursacht ist, die Ausnahme einer dem § 4 des Preußischen Wildschadensgesetzes vom 11. Juli 1891 entsprechenden besonderen Vorschrift entbehrlich werde. Einvernehmen bestand ferner darüber, daß durch die vorstehenden Bestimmungen in die bestehenden Verhältnisse insoweit, als diese in der hier fraglichen Richtung unter den Bestimmungen durch Rechtsgeschäft geordnet seien, nach den allgemeinen Grundsätzen über die sittlichen Grenzen des Geltungsgebiets des Gesetzes selbstverständlich nicht eingegriffen werde. Neben den angeführten reichsgesetzlichen Vorschriften wurden folgende in das Einführungsgesetz aufzunehmende Vorbehalte für die Landesgesetzgebung beschlossen: Unberührt sollen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen 1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens sich auf den Schaden erstreckt, der durch jagdbare Thiere anderer als der reichsgesetzlich festgesetzten Gattung angerichtet ist; 2. der Ersatzpflichtige Erstattung des von ihm geleisteten Ersatzes von Demjenigen verlangen kann, dem gesetzlich die Ausübung der Jagd in einem anderen Bezirk als demjenigen, in welchem der Schaden angerichtet ist, zusteht; 3. der Inhaber eines umschließenden oder anschließenden Jagdbezirks für den auf dem eingeschlossenen oder anliegenden Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann verantwortlich ist, wenn er ihn angehetzter Parfzung der Jagd auf dem Grundstück abgelehnt hat; 4. für den Schaden, welchen jagdbare, aus einem Gehege ausgetretene Thiere angerichtet haben, der Besitzer des Gehges verantwortlich ist; 5. die Verpflichtung zum Ersatz des durch Wild an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichteten Schadens ausgeschlossen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zu dem Zwecke, den Schaden von Dritten abzuwenden; 6. für den Fall, daß die Grundstücke eines Bezirks zum Zwecke der Ausübung des mit dem Eigenthum verbundenen Jagdrechts zu einem Jagdbezirk vereinigt sind, die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der Grundstücke den Ersatz des Wildschadens verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer der Grundstücke berechtigt oder an Stelle der Eigenthümer der Grundstücke oder der Gemeinde oder neben den Eigenthümern der Grundstücke oder neben der Gemeinde der Jagdpächter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Unberührt sollen ferner bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Grundfläche bestimmen, nach denen die Größe des Wildschadens festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Frist, innerhalb welcher der Schadensersatzanspruch bei der zuständigen Behörde geltend gemacht werden

---

Aus Berlin.

ch. Der Magistrat beschäftigte sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Etat der städtischen Feuersozietät und beschloß, der Stadtverordneten-Versammlung zu empfehlen, einen Feuerkassenbeitrag von 4 für jede 100 ℳ der Versicherungssumme einzuziehen.

ch. Stadtbundtag Eberty verläßt zu seiner nothwendigen Erholung Berlin auf einige Wochen.

ch. Die Stadt Budapest hatte ein Preisausschreiben für eine Markthalle mit Eisenbahnanschluß erlassen. Zu den Preisrichtern gehörte der Stadtbaurath Blankenstein und der städtische Verkaufsvorsteher Schünemann hierselbst. Dem Vernehmen nach hat die Jury sich dieser Tage für das Projekt des Regierungsbaumeisters Pool hierselbst, welcher den Erweiterungsbau der Zentral-Markthalle leitet, entschieden.

* Die Vorführungen im wissenschaftlichen Theater der Urania werden morgen wieder beginnen. Auf dem Repertoire steht an Ausstattungsstücken zunächst noch „Eine Weihnachtsfahrt 1492 und 1892", welche nach einiger Zeit durch den astronomischen Vortrag „Die Kinder der Sonne" abgelöst werden soll. Von sonstigen neuen Veranstaltungen, welche die Direktion plant, sind hervorzuheben mehrere große Experimentalvorträge, in denen Herr Spies die Elektricitätslehre systematisch entwickeln und ihre Anwendung auf die Technik in ausführlicher Weise darlegen will, sowie ein-Projektionsvortrag des Dr. Schwahn über „Die Wunder des Yellowstone-Parks", eine Wanderung durch das Gebiet der Rocky Mountains. Zu letzterem Vortrag sind zahlreiche Photographieen an Ort und Stelle aufgenommen worden.

* Unter dem Vorsitz des Prof. Dr. J. Kohler hat sich eine „Deutsche Friedensgesellschaft zu Berlin gebildet, deren Zweck darin besteht, die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern in immer weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen". Der Vorstand besteht u. A. aus folgenden Herren: Graf A. v. Bothmer, Oberst a. D., Wiesbaden, Geh. Rath Prof. Dr. Förster, Direktor der Sternwarte, Prof. Dr. Philippson und Friedrich Spielhagen in Berlin.

* In einer Donnerstag Abend abgehaltenen Versammlung der Berliner Viehkommissionäre berichte, wie der „Landwirthschaftliche Börsen-Kourier" erfährt, allgemeine Uebereinstimmung, daß die Preisgestaltung des Berliner Hauptviehmarktes vom Montag auf einen der letzten Tage der Woche für das hiesige Viehgeschäft eine Lebensfrage bedeute. Um eine solche Verbesserung herbeizuführen, beabsichtigen die Viehkommissionäre, bei den Behörden vorstellig zu werden. Die Verlegung des Berliner Viehmarktes würde auch eine Verlegung der wichtigen auswärtigen Viehmärkte nach sich ziehen — es handelt sich also um eine Frage von mehr als lokaler Bedeutung.

b. Die Jagd nach einem Defraudanten ist gestern glücklich beendet worden. Der Rittergutsbesitzer Röder in Lichtenberg betreibt einen Fouragehandel. Als Buchhalter war in demselben ein gewisser Leitsto angestellt, der Stellvertreter eines im Orte angesehenen Mannes. Vor etwa vier Monaten war dem jungen Manne wegen Lässigkeit im Geschäft gekündigt worden, auf Bitten seiner Verwandten wurde er jedoch weiter behalten. Am 3. Dezember übergab ihm der Geschäftsführer ein Sparkassenbuch, um 1000 ℳ bei der Berliner Sparkasse abzuheben. L. hat das Geld allerdings abgehoben, war aber seinem Versprechen, Nunmehr wurden die Bücher des Fouragegeschäfts einer Durchsicht unterzogen und dabei stellte sich heraus, daß L. in 3½ Monaten die Summe von rund 46 500 ℳ unterschlagen hat. Die Unterschlagungen begannen mit dem Tage, an welchem ihm gekündigt worden war, und sind fortgesetzt worden, als er aus dem Mittleid weiter in Stellung behalten worden. L. hat das Geld mit vollen Händen vergeudet, er hat fast allabendlich 3, 4 und 500 ℳ ausgegeben. Es war zwar aufgefallen, daß er über seine Verhältnisse lebte, er wußte dies aber mit einem erheblichen Lotteriegewinn zu entschuldigen. Seit als die Abschlüsse der letzten Monate bei dem Besitzer des Geschäfts Bedenken erregten und jeden Tag die Entdeckung drohte, dachte er an die Flucht, und zu dieser liefertem ihm die tausend Mark, die er auf der Sparkasse abhob, die Mittel. Auf der Flucht ist er von einem gewissen Pich begleitet worden, der früher in demselben Geschäft thätig gewesen, aber entlassen worden war. Zunächst fehlte jede Spur von dem Flüchtling, da traf gestern der einzige Tag ein, worin er um Zusendung von Geld bat. Das Geld sollte postlagernd Zürich adressirt werden. Der Schwiegervater überging den Brief dem geschädigten R., der sich an die Staatsanwaltschaft um Sandgerichtsrat Jd wandte, welche telegraphisch die Verhaftung des Defraudanten anordnete. Die Verhaftung ist gestern erfolgt.

p. Der Inhaber eines hiesigen Tanzetablissements, in welchem früher sich die bekannte Schwerkraftwerkstätte, ist seit mehreren Tagen verschwunden; die Geschäfte sollen so schlecht gegangen sein, daß er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

* Der Führer der unabhängigen Sozialisten, Maler Link, wurde am Donnerstag nach dem Polizeipräsidium beordert und von dort nach erfolgter Vernehmung sofort in die Untersuchungshaft abgeführt. Link soll, wie die „Nat.-Ztg." mitth., in einer Arbeitslosenversammlung, die der polizeilichen Auflösung verfiel, zum Klassenhaß (§ 130) aufgereizt haben. In Untersuchungshaft befindet sich außer ihm noch der Weber Petersdorf, dem zur Last gelegt wird, durch Versammlungsreden gegen die §§ 110, 111 (Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze) und 130 verstoßen zu haben. Gegen den Buchdrucker Werner sind vier Anklagen auf Grund der §§ 130, 131 (Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen) und des § 21 des Preßgesetzes (fahrlässigkeit als Vergehen des „Sozialist") erhoben worden. Mehrere Anklagen schweben noch gegen den verantwortlichen gewesenen Redakteur des „Sozialist", Lindemann, den Maler Schweitzer und den Metallarbeiter Prüfer. Letzterer hat sich der Bestrafung durch die Flucht ins Ausland entzogen.

* Nach Mittheilung des Statistischen Amts der Stadt Berlin sind bei den hiesigen Standesämtern in der Woche vom 11. Dezember bis incl. 17. Dezember zur Anmeldung gekommen: 238 Eheschließungen, 1005 Lebendgeborene, 24 Todtgeborene, 600 Sterbefälle.

* (Polizeibericht.) In der Nacht zum 22. d. M. erschoß sich im Thiergarten in der Nähe des Neuen Sees ein Handlungsgehilfe. Am 23. Dezember fand in der Wrangelstraße ein Schuhmacher in Folge eines Fehltritts zur Erde und erlitt einen Bruch der Kniescheibe. — Nachmittags wurde in den Anlagen des Humboldthains in der Müsenerstraße die Leiche eines neugeborenen Kindes und am Landwehrkanal am Garten-Ufer die Leiche einer etwa 35jährigen Frauensperson aufgefunden. — In der Großen Frankfurterstraße wurde ein 7jähriger Knabe durch einen Pferdebahnwagen überfahren und am Bein schwer verletzt. — Am 22. d. M. stürzte sich eine Frau aus einem Fenster ihrer im vierten Stock des Hauses Pankstr. 24c belegenen Wohnung auf den Hof hinab und erlitt so schwere Verletzungen, daß sie bald darauf verstarb. — Am 22. d. M. kam an dem folgenden Morgen fanden fünf Brände statt.

Berlins Umgebung. * **Potsdam.** Die Lehrerkollegien des Viktoria-Gymnasiums und der Ober-Realschule haben sich, wie die Blätter berichten, zu einer Beschwerde an das Provinzial-Schulkollegium in Berlin über den Magistrat in Potsdam begw. über den Ober-Bürgermeister Brunnemann wegen Veranlassung dazu haben Vorgänge in der letzten Stadtverordneten-Versammlung geboten, in welcher bei Berathung des Schicksals der Ober-Realschule der Ober-Bürgermeister Bois in öffentlicher Versammlung Aeußerungen über den langjährigen Leiter dieser Schule, Direktor Langhoff, machte. In einer gedruckten Stadtverordnetenvorlage über die Erhöhung der Gehälter der Lehrer an den höheren Schulen, die ebenfalls in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde, war ferner ein Passus enthalten, durch welchen sich einige Lehrer persönlich gekränkt fühlten.

Theater und Kunst.

* Morgen geht im Königlichen Opernhause „Lohengrin" mit den Damen Sucher und Hiebler, den Herren Rothmühl, Mödlinger, Schmidt und Fränkel in Szene. — Man notirte gelangt „Bastien und Bastienne" mit Frl. Weitz und den Herren Philipp und Krolop zur Darstellung. In der darauf folgenden Oper „Bajazzi" sind Frau Herzog und die Herren Sylva, Bulß, Philipp und Fränkel beschäftigt. Den Beschluß macht das Tanzbild „Slavische Brautwerbung". — Am Dienstag wird „Die Zauberflöte" gegeben werden.

* (Residenz-Theater.) Die neue, am Donnerstag zum ersten Male aufgeführte Posse von Alexander Bissen, „Familie Pont-Biquet", welche, wie schon gesagt, einen stürmischen Heiterkeitserfolg erzielt hat, und Sonntag wiederholt wird, der sich an der zügellos ausgelassenen Laune und den lustigen Einfällen des Autors der „Madame Bonivard" einige Stunden erheitern will, spielt in die Gattung von Stücken wie „Der feige Lapinet", „Madame Mongodin", „Rose Demoiseau" ꝛc. Die wunderlich und seltsam verwickelte Handlung mit ihren burlesken Episoden gleicht den Irrgängen eines Labyrinths und ist schwer wiederzugeben, wie ein nur kurzer Einblick in das Ganze zeigen wird. Le Raynette, der Schwiegersohn des Untersuchungsrichters Pont-Biquet, ist auch dessen Substitut. Erstebt mit der Schwiegermutter auf dem Kriegsfuße, denn dieselbe ist boshaft, zänkisch, intriguant; noch immer schwärmt sie für galante Liebesabenteuer und geht auf Kuppelbeinen mit anonymen Liebesbriefen ein, die Ja Raynette unter dem Namen Robert mit ihr unterhält, ohne daß sie eine Ahnung davon hat. Ihre Liebesbedürftigkeit ist vielleicht dadurch zu erklären, daß Herr Pont-Biquet nur einmal in der Woche Zeit findet, ihr einen Abend zu widmen und nachher immer drei Tage taub ist.

Die Familie Pont-Biquet steht im Begriff, ihre jüngere Tochter Gabriele mit einem Herrn Dubois, einem Freunde Le Raynettes zu verheiraten, als plötzlich in dem kleinen Orte, in welchem sich das Stück abspielt, Fräulein Carmen, eine ehemalige Freundin Dubois', mit der ausgesprochenen Absicht erscheint, dieses Heirathsprojekt zu vereiteln. Dubois bittet Le Raynette hinzuzuziehen, sich in das Spiel der Angelegenheiten zu begeben, von Carmen Quartier genommen, und die Angelegenheit zu ordnen, eine Mission, die der Hülfssichter ebenso ehelustig übernimmt, als sie ihm schlecht bekommt. Als er Carmen die Nothwendigkeit der Auflösung des Verhältnisses auseinandersetzt, gerät sie in namenlose Wuth, zertrümmert Alles, was ihr unter die Finger kommt, und würde vielleicht Alles zermalmen, wenn sich nicht plötzlich die Worte mit den obligaten drei Schlägen an der Thür vernehmen ließen: „Oeffnen Sie im Namen des Gesetzes". Carmen ist an den Fischmenschen der „Folies Bergère", den weltberühmten Dagobert, verheirathet, der fünf Minuten unter Wasser bleiben, essen, trinken und Bilboquet spielen kann. Sie hat seine Frau Gemahlin lassen und erscheint nun mit Hülfe des Polizeikommissars, das für eine Ehescheidung auf Grund des Ehebruchs erforderliche flagrans delictum zu konstatiren. Die Situation Le Raynette's als Ehemann und Vertreter der Gerechtigkeit ist höchst prekär. Glücklicherweise hat die Bühne zwei offene Ausgänge, er flieht in das Zimmer rechts, während Mlle Carmen in das Zimmer links sich retten zu können glaubt. Hier schläft ein braves Bäuerlein Namens Boyau, der seine Kuh zum Verkauf auf den Markt getrieben hat. Da Carmen in dem Zimmer des Bauern gefunden wird, so wird gegen diesen Pechvogel gerichtlich eingeschritten. Le Raynette kann, ohne sich schwer zu kompromittiren, kein Verfahren nicht verlassen und gerät in einen Gewissenskonflikt zwischen seiner Schwiegermutter und zur Verzweiflung seiner Frau die Nacht außerhalb des Hauses zu. Hieraus entwickeln sich die drolligsten Situationen, die in der Art, wie sie gespielt werden, die ergötzlichste Wirkung haben. Als die aufgeregte Schwiegermutter sich auf Grund eines aufgefundenen Briefchens über ihren Schwiegersohn ereifern und diesen wegen Treulosigkeit ihrem Gatten benunziren will, hingen ihr beide Schwiegersöhne an der Ehre und erklärt der eine Zeugniß zu ablegen, der identisiren ihren Liebesbriefler mit einem soeben verhafteten gemeinen Verbrecher, der in Herrn Pont-Biquet seinen Richter finden wird. Wie vernichtet steht die wütende Megäre da, wenn ihr der Name Robert entschlüpft ist.

Im dritten Akt nimmt der Schalk Le Raynette eine Reihe von komischen Verhören unter der Maske des strengen Richters vor, er inquirirt den Fischmenschen, den Bauer und seine eigene Schwiegermutter. Es ist eine der komischsten Situationen auf die diskretionäre Gewalt des Richterstandes und die elastische Dehnbarkeit des Strafgesetzbuches. Herr Pont-Biquet hat inzwischen auch der Schönen Carmen „im Namen des Gesetzes" einen Besuch gemacht. Als er von diesem zurückkehrt, fällt ihm für alle Klagen und Anklagen — das Gehör. Den Schluß aller dieser Intrigationen bildet dann etwas unvermittelt die Freisprechung der Angeklagten, die Aussöhnung Raynette's mit seiner Gattin, während die Schwiegermutter auf das Wort Robert's künftig die Wünsche des Schwiegersohnes zu erfüllen verspricht.

Der Hauptreiz des Schwankes liegt in dem witzigen, pikanten Dialog, in dem der Verfasser den drolligsten und poetischsten Gedanken einen entsprechenden Ausdruck zu geben gewußt hat. Diese mit den wirksamsten Theaterkniffen ausgestatteten Unterhaltungen halten die Zuhörer in humoristischer Spannung und guter Laune und finden mit manchen ihrer Worte wie ein aufjauchzender Witz. Das gut abgerundete Ensemblespiel, der glückliche von aller Uebertreibung fast bleibende Ton, in dem die Herren Alexander, Pansa und Pagay den berühmten Dagobert, verbreitet, der fünf Minuten unter Wasser bleiben, essen, trinken und Bilboquet spielen kann. Es hat seine Freunde gefunden lassen und erscheint nun mit Hülfe des Polizeikommissars, das für eine Ehescheidung auf Grund des Ehebruchs erforderliche flagrans delictum zu konstatiren. Die Situation Le Raynette's als Ehemann und Vertreter der Gerechtigkeit ist höchst prekär. Glücklicherweise hat die Bühne zwei offene Ausgänge, er flieht in das Zimmer rechts, während Mlle Carmen in das Zimmer links sich retten zu können glaubt. Hier schläft ein braves Bäuerlein Namens Boyau, der seine Kuh zum Verkauf auf den Markt gerieben hat. Da Carmen in dem Zimmer des Bauern gefunden wird, so wird gegen diesen Pechvogel gerichtlich eingeschritten. Le Raynette kann, ohne sich schwer zu kompromittiren, kein Verfahren nicht verlassen und gerät in einen Gewissenskonflikt seiner Schwiegermutter und zur Verzweiflung seiner Frau die Nacht außerhalb des Hauses zu. Hieraus entwickeln sich die drolligsten Situationen, die in der Art, wie sie gespielt werden, die ergötzlichste Wirkung haben. Als die aufgeregtere Schwiegermutter sich auf Grund eines aufgefundenen Briefchens über ihren Schwiegersohn ereifern und diesen wegen Treulosigkeit ihrem Gatten benunziren will, hingen ihr beide Schwiegersöhne an der Ehre und erklärt der eine Zeugniß zu ablegen, der identifiziren ihren Liebesbriefler mit einem soeben verhafteten gemeinen Verbrecher, der in Herrn Pont-Biquet seinen Richter finden wird. Wie vernichtet steht die wütende Megäre da, wenn ihr der Name Robert entschlüpft ist.

Im dritten Akt nimmt der Schalk Le Raynette eine Reihe von komischen Verhören unter der Maske des strengen Richters vor, er inquirirt den Fischmenschen, den Bauer und seine eigene Schwiegermutter. Es ist eine der komischsten Situationen auf die diskretionäre Gewalt des Richterstandes und die elastische Dehnbarkeit des Strafgesetzbuches. Herr Pont-Biquet hat inzwischen auch der Schönen Carmen „im Namen des Gesetzes" einen Besuch gemacht. Als er von diesem zurückkehrt, fällt ihm für alle Klagen und Anklagen — das Gehör. Den Schluß aller dieser Intrigationen bildet dann etwas unvermittelt die Freisprechung der Angeklagten, die Aussöhnung Raynette's mit seiner Gattin, während die Schwiegermutter auf das Wort Robert's künftig die Wünsche des Schwiegersohnes zu erfüllen verspricht.

Der Hauptreiz des Schwankes liegt in dem witzigen, pikanten Dialog, in dem der Verfasser den drolligsten und poetischsten Gedanken einen entsprechenden Ausdruck zu geben gewußt hat. Diese mit den wirksamsten Theaterkniffen ausgestatteten Unterhaltungen halten die Zuhörer in humoristischer Spannung und guter Laune und finden mit manchen ihrer Worte wie ein aufjauchzender Witz. Das gut abgerundete Ensemblespiel, der glückliche von aller Uebertreibung fast bleibende Ton, in dem die Herren Alexander, Pansa und Pagay den

---

Journal-Revue.

Zur Beurtheilung der inneren Lage läßt die „National liberale Korrespondenz" sich in nachstehender Weise vernehmen: „In der freisinnigen Presse, namentlich dem Blatt des Herrn Richter, wird Tag für Tag die nahe Auflösung des Reichstags in sichere Aussicht gestellt. Offenbar setzt man in freisinnigen Kreisen ganz übersinnliche Hoffnungen auf Neuwahlen unter dem Zeichen der Militärreorganisation. Worauf man diese eigentlich gründet, ist uns nicht recht ersichtlich. Die Erfahrungen, die in jüngster Zeit schon unter der Einwirkung der Militärvorlage stattgefunden, z. B. die in Löwenberg und Arnswalde, haben den Freisinnigen bittere Enttäuschungen bereitet. Wir fürchten, auch allgemeine Wahlen unter den gegenwärtigen Umständen würden den Wind weit mehr in die Segel der Sozialdemokraten, der Antisemiten und der Partikularisten vom Schlage des Dr. Sigl blasen als in die freisinnigen. Es ist Thatsache, daß für die Militärvorlage aus dem Volke heraus nirgends zustimmende Kundgebungen größeren Umfanges sich erheben haben. Die doch unleugbar für zahlreiche Dienstpflichtige höchst werthvolle persönliche Erleichterung durch eine gesicherte zweijährige Dienstzeit, die alte stets mit Nachdruck verfochtene Forderung jedes liberalen, namentlich fortschrittlichen Programms, ist platt ins Wasser gefallen, von den Freisinnigen selbst auf einmal höchst geringschätzig behandelt, von den Befürwortern der Militärvorlage nicht mit genügendem Nachdruck betont. Ein einziger Redner auf Seiten der Regierungsbänken hat die Gemüther mehr in Erregung versetzt, als die Erleichterung in persönlichen Heereslasten und der Grundsatz der Gerechtigkeit in der Vertheilung derselben. Verständnißvoll zu Beifall gerufen haben, aber andererseits: Was hat die seit Wochen geschürte Agitation gegen die Militärvorlage schließlich für Erfolge aufzuweisen? Mäßsam kamen die üblichen sozialdemokratischen und freisinnigen Wählerversammlungen zu Stande, in denen das ganz eintönige, von Berlin aus angeordnete Lied gepfiffen und die bis zum Ueberdruß gehörte Resolution beschlossen wurde. Andächtig lauschten ultramontane Versammlungen den stets von Neuem abgegebenen Versicherungen, daß man etwas Bestimmtes heute noch nicht fagen könne. Von einer tieferen ursprünglichen und naturwüchsigen Bewegung war da auch nichts zu merken. Das Volk steht dieser Frage kühler gegenüber, als die politischen Macher glauben. Wir sind darum auch heute noch der Meinung, der Boden im Volk und seiner Vertretung für eine Verständigung sei vorhanden, und es sei eine zwingende Nothwendigkeit nicht vorhanden, eine folgenschwere Krisis herauszubeschwören."

Ueber die Stellung des Zentrums zu den Arbeiten der Steuerkommission des Abgeordnetenhauses äußert die „Schlesische Volkszeitung: „Es wird der Versuch gemacht werden, die schärfere Heranziehung des fundirten Einkommens im Rahmen des Ein-